

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ferdi Tillmann, Dirk Fischer (Hamburg), Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Dr. Joseph-Theodor Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Horst Gibtnier, Claus-Peter Grotz, Rainer Haungs, Manfred Heise, Ernst Hinsken, Dr. Dionys Jobst, Michael Jung (Limburg), Heinrich Lummer, Theo Magin, Rudolf Meinel, Dr. Klaus Mildner, Eduard Oswald, Gerhard O. Pfeffermann, Erika Reinhardt, Helmut Rode (Wietzen), Clemens Schwalbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Jörg van Essen, Günther Friedrich Nolting, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Dr. Sigrid Semper, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/1800 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Die allseits für notwendig gehaltene sogenannte Organisationsprivatisierung der Flugsicherung wird von Artikel 33 Abs. 4 und Artikel 87 d Abs. 1 GG nicht getragen. Denn einerseits sind nach Artikel 33 Abs. 4 GG die hoheitsrechtlichen Befugnisse der Flugsicherung im Regelfall von Beamten auszuüben, was bei einer Wahrnehmung der Aufgabe der Flugsicherung durch eine Gesellschaft privaten Rechts nur in Ausnahmefällen der Fall wäre. Andererseits weist Artikel 87 d Abs. 1 GG die Staatsaufgabe „Luftverkehrsverwaltung“ und damit die Flugsicherung der staatlichen bundeseigenen Verwaltung im Sinne des Artikels 86 GG zu und schließt damit eine Organisationsprivatisierung aus.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung des Artikels 87 d Abs. 1 GG vor. Der bundesstaatliche Gehalt des Artikels 87 d GG wird nicht verändert; die Luftverkehrsverwaltung bleibt Sache des Bundes. Allerdings wird durch Anfügung eines neuen Satzes in Artikel 87 d Abs. 1 GG die Möglichkeit geschaffen, für die Luftverkehrsverwaltung auch eine privat-rechtliche Organisationsform durch Bundesgesetz zu wählen. Indem die Formulierung des Artikels 87 d GG die Übertragung aller hoheitlichen Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung auf Privatrechtssubjekte zuläßt, ergibt sich aus ihr zugleich, daß der Geltungsanspruch des Funktionsvorbehalts des Artikels 33 Abs. 4 GG verdrängt wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit geringen redaktionellen Änderungen anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1800 — mit folgenden redaktionellen Änderungen, im übrigen unverändert, anzunehmen:

- a) In Artikel 1 sind die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 890)“ zu ersetzen.
- b) Der Wortlaut des Artikels 2 ist wie folgt zu ersetzen:
„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 15. April 1992

Der Rechtsausschuß

Ludwig Stiegler
Amt. Vorsitzender

Dr. Rupert Scholz
Berichterstatler

Dr. Hans de With

Bericht der Abgeordneten Dr. Rupert Scholz und Dr. Hans de With

1. Der Deutsche Bundestag hat den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache 12/1800 — in seiner 67. Sitzung vom 12. Dezember 1991 in erster Lesung beraten und im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Verteidigungsausschuß und den Ausschuß für Verkehr mitberatend überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1992 mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste dem federführenden Rechtsausschuß vorgeschlagen, den Gesetzentwurf anzunehmen. In ihren Sitzungen vom 19. Februar 1992 haben der Ausschuß für Verkehr, der Wirtschaftsausschuß einstimmig und der Innenausschuß einstimmig in Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 12. Februar 1992, 33. Sitzung am 19. Februar 1992 und in seiner 36. Sitzung am 1. April 1992 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/1800 — mit den geringen redaktionellen Änderungen empfohlen.

2. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Organisationsprivatisierung der Flugsicherung, die in dem mit dem Änderungsentwurf verknüpften Entwurf ei-

nes Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Drucksache 12/1801) vorgesehen ist, im Grundgesetz zu verankern. Die Änderung des Grundgesetzes ermöglicht es, durch Bundesgesetz die Flugsicherung künftig von einem in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführten Flugsicherungsunternehmen wahrnehmen zu lassen. Weiter gestattet es die Neuformulierung des Artikels 87 d Abs. 1 GG, Teilbereiche der Luftverkehrsverwaltung weiterhin in bundeseigener Verwaltung und andere Teilbereiche in mittelbarer Bundesverwaltung zu führen oder auf Privatrechtssubjekte zu übertragen. Artikel 87 d Abs. 1 Satz 2 GG gestattet die Übertragung aller hoheitlichen Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung auf Privatrechtssubjekte und damit die Beschäftigung von Nichtbeamten im Rahmen der Flugsicherung. Der Geltungsanspruch des Funktionsvorbehalts des Artikels 33 Abs. 4 GG wird dadurch zurückgedrängt. Zur weiteren Erläuterung wird auf die Drucksache 12/1800, Seiten 3 f. verwiesen.

3. Der Rechtsausschuß stimmte dem vorliegenden Gesetzentwurf einhellig zu. Dabei betonte die Fraktion der CDU/CSU, daß der Gesetzentwurf auch in der Verfassungskommission beraten und einmütig begrüßt worden wäre. Die Fraktion der SPD wies daraufhin, daß die Geschichte der Vorlage zurückreiche bis in die Zeit der sozial-liberalen Koalition und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Grundgesetzänderung und die damit verbundene Organisationsprivatisierung die von allen Seiten gehegten Erwartungen erfüllen möge.

Bonn, den 15. April 1992

Dr. Rupert Scholz

Dr. Hans de With

Berichterstatter